

Die Industrie- und Handelskammer für Rheinhausen erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 30. Oktober 1995, 3. April 2003 und 27. April 2005 als zuständige Stelle gemäß § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931)

folgende

besondere Rechtsvorschriften

für die Prüfung

Zusatzqualifikation **Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende**

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Zu der Prüfung können sich Auszubildende in einem kaufmännischen Ausbildungsverhältnis anmelden, die nachweisen, dass sie sich auf diese Prüfung vorbereitet haben.

§ 2 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:
 - a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren
(Richtzeit: 45 Minuten)
 - b) Eine kurzgefasste schriftliche Mitteilung per moderner Telekommunikation (z.B. Fax) zu einem in der Fremdsprache vorgegebenen Geschäftsfall in der Fremdsprache formulieren
(Richtzeit: 30 Minuten)
 - c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch formulieren
(Richtzeit: 20 Minuten)

- d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefassten Geschäftsbrief formulieren
(Richtzeit: 30 Minuten)
- e) Die allgemeine Fremdsprachenbeherrschung durch einen Sprachergänzungstest nachweisen
(Richtzeit: 25 Minuten)

Der/die Prüfungsteilnehmer/in darf in den Teilen a) bis d) ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

- (3) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:
 - a) Ein Telefongespräch allgemein geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen.
 - b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen.

Die Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie

- sich über Themen ihres Ausbildungsbereiches unterhalten können,
- häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen) sprachlich angemessen bewältigen können.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 3 Bestehen der Prüfung

- a) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit *ungenügend* oder mehr als eine Prüfungsleistung mit *mangelhaft* bewertet wurde.
- c) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine *mangelhafte* Leistung und in der mündlichen Prüfung keine Leistung, die schlechter als *ausreichend* bewertet wurde, erbracht wurde.
- d) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 a) bis e) und § 2 Abs. 3 a) und b) mindestens 50 Punkte erreicht, so sind diese Leistungen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von einem Jahr - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht-bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung gemäß § 2 kann der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag in einzelnen Leistungen befreit werden, wenn er / sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlich-rechtlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht.

Eine vollständige Befreiung ist nicht möglich.

§ 5 Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen als Punktzahl und Note.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten nach der Verkündung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen am 1. April 1996 in Kraft.

Mainz, 11. Dezember 1995

gez. Kraft Waentig

Präsident

gez. Ernst Thöne

Hauptgeschäftsführer

1. Änderung am 3. April 2003, in Kraft getreten am 1. Juni 2003

gez. Dr. Harald Augter
Präsident

gez. Richard Patzke
Hauptgeschäftsführer

2. Änderung am 27. April 2005, in Kraft getreten im August 2005

gez. Dr. Harald Augter
Präsident

gez. Richard Patzke
Hauptgeschäftsführer